

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 27 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 6 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Merz.

(Fortsetzung.)

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Schon unterm 19. August lezthin überwiesen Sie Ihrer Civilgesetzg. Commission eine Bittschrift, worin alle Gemeinden des Distrikts Solothurn sich über den neuen Tarif der Gerichtsgebühren beschwerten.

Die Commission glaubte anfänglich, da mehrere dergleichen Beschwerden einliefen, eine allgemeine Arbeit hierüber Ihnen vorlegen zu müssen.

Man verlangte daher Aufschlüsse von der Vollziehung über das ganze Geschäft — Die Antwort fiel so aus, daß Sie V. G. davon bewogen wurden, alle Beschwerden dieser Art ganz einfach an die Vollziehung zu überweisen.

Indessen blieb bis auf heutigen Tag die Bittschrift der Gemeinden des Distrikts Solothurn allein noch unter den Papieren Ihrer Commission.

Sie nimt heute die Freyheit, Ihnen diesen Fall anzuzeigen, mit dem Antrage, diese Bittschrift ebenfalls der Vollziehung zu überweisen.

Am 6. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. Merz.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen:

V. G. Der Credit von 500,000 Fr., den Sie am 17. Winterm. lezthin dem Kriegeministerium eröffnet haben, ist beynabe erschöpft, und mit den laufenden Bedürfnissen dieses Ministeriums, welche monatlich 150,000 Fr. erheischen, sind mehrere rückständige Ausgaben zu bestreiten, die nicht weniger dringend als jene

sind. Der Vollz. Rath glaubt daher Ihnen V. G. vorschlagen zu müssen, demselben einen neuen Credit von gleicher Summe zu bewilligen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand ohne Aufschub in Berathung zu ziehen und über ihn zu entscheiden.

Der verlangte Credit wird bewilligt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

V. G. Zufolge Ihrer Botschaft vom 31. Jenner lezthin, worin Sie den Vollz. Rath eingeladen, über eine Getreidabgabe, welche die Gemeindegürger von Forel, Distr. Stäffis Cant. Freyburg, an ihren Pfarrer zu Stäffis bezahlen sollen, die nöthigen Aufschlüsse zu geben; übersendet Ihnen hiebey der Vollz. Rath den hierüber erstatteten Bericht des Ministers der Künste und Wissenschaften und die Aktenstücke, aus welchen derselbe gezogen ist. Ohne Zweifel werden Sie dadurch in den Stand gesetzt werden, über diesen Gegenstand zu entscheiden.

Eine Zuschrift von ungefehr 50 Bürgern von Aarau für den Grundsatz der Einheit der Republik, wird verlesen.

Der Rath übersendet dieselbe an den Vollz. Rath und ladet ihn ein, das Gesetz über die Förmlichkeiten der Bitt- und Zuschriften, wann es noch nicht allenthalben sollte bekannt gemacht worden seyn, mit Beschleunigung zu publicieren.

Folgende zwey Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission werden in Berathung genommen und die Fortsetzung der letzteren vertaget:

Bericht der Majorität.

Die in der Botschaft des Vollz. Rathes vom 10. Januar aufgestellte Frage: ob die Criminalgerichte einen Angeklagten zu Bezahlung der Prozeß- und Ge-

fängnisstkosten verurtheilen können, wenn in Ermanglung vollständiger juridischer Beweise, die Anzeigen gegen ihn so stark sind, daß in der Ueberzeugung des Richters, seine Schuld den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit hat? wird von der Mehrheit der Commission verneinend beantwortet.

1. Würde auf diese Weise in unsere alte inquisitorische Prozeßform, die wir einweilen noch beybehalten, einer der Grundsätze, der bey der Instruktion durch Geschworne statt findet, eingeführt. In der ersten nimmt man als ausgemacht an, daß der Beweis nach Vorschrift des Gesetzes, das die Bedinge und Grade desselben bestimmt, geführt werden soll. In der zweyten tritt an die Stelle der Grade und der Legalität des Beweises, die aus der innern Ueberzeugung des Richters entstehende Gewisheit. Man würde nun einen sehr verderblichen Fehler begehen, wenn man aus einem dieser beyden Systeme Regeln in das andere übertragen wollte, während die Grundlagen von beyden doch so durchaus verschieden sind.

2. Will man die Sache nach den Grundsätzen einer vernünftigen Criminaljurisprudenz untersuchen, so wird man finden, daß wenn es darum zu thun ist, den Verbrecher Einhalt zu thun, es kein Mittel ding zwischen der Erklärung der Unschuld oder der Schuld geben kann, weil auch zwischen dem Schuldigen und dem Unschuldigen kein Mittel statt hat. Die Vernunft verwirft solche Zwitterurtheile, die während sie dem Angeklagten freysprechen, ihn dennoch mit der Schande bedecken, die nur dem erwiesenen Verbrecher zu Theil werden sollte.

3. Die Frage kann noch aus einem andern Gesichtspunkte, nemlich dem allzuweiten Spielraume, der der Willkühr des Richters eingeräumt würde, betrachtet werden. Man weiß, daß wann es um den Grad der Straffe zu thun ist, die Willkühr des Richters oft unvermeidlich wird; aber gewiß ist es mit der bürgerlichen Freyheit unverträglich, die Frage über Schuld oder Unschuld, der Willkühr des Richters unbeschränkt anheim zu stellen. Wirft man dawider ein, daß die Institution der Jury keine andere Beweise, als die aus der moralischen Ueberzeugung des Richters entspringen, anerkennt, und daß die Grundsätze der Geschwornengerichte bereits von der vorigen Gesetzgebung angenommen worden: so diert hierauf zur Antwort, daß bey den Geschwornengerichten, Leben und Ehre der Bürger, durch die Trennung der 3. Theile des Urtheils, durch die Ernennung und Recusation der Geschwornen, durch die Oeffentlichkeit des Urtheils ge-

sichert sind, alles Dinge, die mit dem inquisitorischen Prozeßgange unverträglich sind; daß, mit einem Wort, man nicht ohne alles zu verwirren, den Theil eines Ganzen beurtheilen kann, den man aus seinem Zusammenhang gerissen hat, um es in ein System von ganz verschiedenen Grundlagen einzupassen.

4. Endlich, richte man seine Aufmerksamkeit auf das Schicksal jener wegen Abgang juridischer Beweise freigesprochenen, aber durch die Ueberzeugung des Richters verurtheilten Bürger. Der Verdacht folgt ihnen und Entehrung ist ihr Loos. Der rechtschaffene Bürger meidet sie. Sie leben in der Gesellschaft als Todte; und vielleicht sind sie unschuldig. Und die Gesellschaft, was kann sie von solchen Bürgern erwarten? Mit dem Verlust der Ehre, ist eine der Scheidewauern, die uns vom Verbrechen trennen, umgestürzt. Ein übel verstandenes Gesetz, wird also Bürger der Gesellschaft entzogen haben, die ihr nützlich seyn konnten, und Verzweiflung wird sie am Ende wirklich zu Verbrechern machen.

Die Frage von der Kostenzahlung kann indeß aus einem andern Gesichtspunkte angesehen werden, bey dem die Frage von der Unschuld ganz beseitiget ist; und da muß man gestehen, daß es Fälle geben kann, in denen zufällige Umstände die Verurtheilung in die Kosten bestimmen können. Wenn nemlich ein Angeklagter, dessen Unschuld anerkannt ist, in seiner Vertheidigung sich widergesetzlicher Mittel bedient hat; wenn er hartnäckig sich geweigert hat, die ihm vom Richter vorgelegten Fragen zu beantworten; wenn er Lügen vorgegeben; wenn er unverweissliche Zeugen ausgeschlagen hat; wenn er die Richter mit Schimpfungen oder Drohungen respektlos behandelt hat: allein in all diesen Fällen muß die Verurtheilung in die Kosten, auf eines der oberwähnten Motive begründet seyn. — Wir schlagen demnach folgenden Gesetzvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 10. Jenner 1801 und die Zuschrift des obersten Gerichtshofs vom 19. Christm. 1800, welche die Frage vorlegen: ob die Criminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten, aus Mangel gerichtlicher Beweise lossprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängnisstkosten verurtheilen dürfen, wenn die Anzeigen gegen denselben so stark sind, daß sein Verbrechen in der innigen Ueberzeugung des Richters den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit erlangt hat; nach angehörttem Bericht seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß da das Gesetz die Bedingungen des gerichtlichen Beweises festgesetzt hat, es nothwendig daraus erhellet, daß wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, und der Beweis unvollständig ist, der Beklagte losgesprochen werden muß;

In Erwägung ferner, daß wenn man dem Richter die Vollmacht erteilte, den Beschuldigten zu den Proceß- und Gefängnißkosten zu verurtheilen, im Fall bey Mangel vollständiger gerichtlicher Beweise die Anzeigen gegen ihn so stark sind, daß sein Verbrechen in der Ueberzeugung des Richters den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erhalten hat, man dadurch die theuersten Angelegenheiten der Bürger, der Willkühr der Gerichte überlassen würde;

In Erwägung jedoch, daß Fälle sich ereignen können, wo der Angeklagte, wenn er schon des Verbrechens freigesprochen wurde, für welches er belangt ward, sich dennoch selbst die Bezahlung der Kosten zuziehen könnte, wenn er sich in seiner Vertheidigung gesetzlich verbotener Mittel bediente;

hat beschlossen:

1. Jedes durch Criminalgesetze ausgesprochene Lossprechungsurtheil, soll die bloße und einfache Losprechung der gegen den Beschuldigten eingelegten Anklage enthalten.
2. Die Losprechung des Angeklagten hat die Befreyung von der Bezahlung der Proceß- und Gefängnißkosten zur Folge.
3. Von dem 2ten Art. sind die Fälle ausgenommen, wo der Beschuldigte sich in seiner Vertheidigung gesetzlich verbotener Mittel bedient hatte; das will sagen, wenn er sich hartnäckig weigerte, auf die von dem Richter an ihn gerichtete Fragen zu antworten; wenn er unverwerfliche Zeugen ausschlug; wenn er in seinen Antworten, in den Verhören sich Lügen bediente; wenn er endlich die den Richtern schuldige Achtung durch Drohungen oder durch Schimpfworte gegen dieselbe bey Seite setzte.
4. In allen diesen Fällen kann der Richter den Verhafteten in die Proceß- und Gefängnißkosten, oder in einen Theil derselben, je nach Beschaffenheit der Umstände, verfällen.
5. Eine solche Verfällung in die Kosten, muß auf die eine oder die andere der obenangeführten Ursachen begründet seyn.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Bericht der Minorität.

H. Gesetzgeber! Die Zuschrift des obersten Gerichtshofs, verbunden mit der Botschaft der Vollziehung, reduziert sich meines Behalts auf folgende Frage:

„ Können einem Beklagten in Criminalsachen, dem „ das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht strengrecht- „ lich bewiesen werden kann, der Richter aber von einem „ Zusammensuß von Umständen, materiellen Indizien, „ Depositionen von Mithaften oder andern Zeugen, „ von der Schuld des Beklagten moralisch überzeugt „ bleibt, die Gefangenschaft und Proceßkosten auferlegt „ werden? “

Diese Frage im Allgemeinen darge stellt, muß meines Erachtens, mit Unterschied beantwortet werden. Bezieht sich die Frage auf einen Staat, in welchem ein Geschwornengericht (Juri) über das Faktum, und ein Criminalgericht über das Recht spricht, so beantworte ich obige Frage *verneinend*. — Bezieht sich die Frage auf einen Staat, in welchem der ordentliche Criminalrichter sowohl über die *quæstio facti* als die *quæstio juris* das Urtheil spricht, so beantworte ich die Frage *bejahend*. Ich will es versuchen, diesen meinen Begriff zu entwickeln.

In einem Lande wo *quæstio facti* in Criminalsachen von einem Geschwornengericht entschieden wird, hat die Beweisführung keinen andern Zweck, als die innere Ueberzeugung des Richters zu bewirken. Ist der Geschworne von der Schuld des Beklagten überzeugt, so spricht er das *Schuldig* eben so gut aus, wenn diese Ueberzeugung durch einen, als wenn sie durch zehn Zeugen bewirkt worden ist. Es kömmt hier bloß auf des Richters *moralische Ueberzeugung* an, und wenn er einmal von der Unschuld des Beklagten moralisch überzeugt ist, so müßte er mit sich selbst im Widerspruch seyn, wenn er ihn dem ohngeachtet, für schuldig erklären wollte. Es kann also in diesem Fall kein Mitteltung zwischen schuldig und unschuldig angenommen werden. In einem Staat, in welchem das Criminalwesen auf diesem Fuß eingerichtet ist, müßte folglich der Antrag unseres obersten Gerichtshofs, H. G., ohne anders verworffen werden.

Umgekehrt verhält sich hingegen die Sache in einem Lande, wo der Beweis des Verbrechens vor dem ordentlichen Richter, der zugleich über Beweis, Schuld und Straffe spricht, geführt werden muß. Hier kömmt auf das Befinden des Richters, auf seine innere Ueberzeugung nichts an; der Beweis muß *objectiv*, das heißt, sänlich nach bestimmten oder angenommenen Regeln ge-

süßet und geleistet werden; treffen dann die Bedingungen eines vollständigen juristischen Beweises nicht ein, so laßt der Richter den Beschuldigten auch dann nicht zu der gesetzlichen Strafe verfallen, wenn er selbst mit eignen Augen den Beklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, hätte begehen sehen. Der Criminalrichter kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, in den Fall kommen, den Beklagten moralisch für schuldig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Strafe loszählen zu müssen. Sein Ausspruch kann folglich nicht allemal als eine Erklärung der Unschuld angesehen werden, sondern sehr oft als eine Erklärung: „Daß gegen den Beklagten nicht ein hinlänglicher gerichtlicher Beweis seines angeschuldeten Verbrechens vorhanden sey, um ihn mit der darauf gesetzten Strafe belegen zu können.“

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Bürger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, uns an Euch erste Vorsieher unseres Freystaates; wir würden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Vergehen gegen unsere Nachkommen wäre.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der große Kampf hört endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurückkehren, aus denen der Krieg sie verschiente, und auf diese Begleiterinn des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem großen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereignisse der verfloffenen drey Jahre hier nicht aufzählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspüren; wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen; aber wir fordern Belohnung für unsre dargebrachte Opfer, und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fordern eine Verfassung, die geeignet ist, unser verlohrenes Ansehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Soldner eines mächtigen Nachbarn macht. Eine

Verfassung, die uns Ruhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die uns eine Regierung giebt, bey der Tugend und Rechtchaffenheit, und nicht Geburt den Vorsitz führt, die die Verfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Arm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine solche Verfassung können wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats

Gleiche Rechte aller Bürger desselben,

Und das gleiche Gesetz für Alle,

die unwandelbaren Grundlagen desselben sind. Von Euch erste Vorsieher erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkommen werden Euer Andenken segnen.

Gruß und Hochachtung.

Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Sendschreiben an den Bürger J. den Advokaten des Bürger U. Von Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Nach der Weise gewöhnlicher kleiner Bullenbeisser, hatte in seinem Sendschreiben an den B. U. der B. Bremi gedrohet: er würde dem B. U. auf den Fersen folgen... Dem Wanderer, der auf ein solches Thierchen zu stoßen den Unfall hat, bleibt die Wahl: entweder Geduld zu tragen, bis das kleine Geschöpf sich müde gebellt hat, oder ihm eins auf die Schnauze zu versetzen. Was der Bürger U. thun wird, wissen wir nicht: aber der B. Bremi ist izt einmal im Eifer: er springt rechts und links — und so greift er nun „so sehr es ihm eckelt“ auch den B. J. an. — Lustig ist der Rath, welchen er (S. 9) dem B. U. giebt: es solle derselbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, „wenigstens durch Schweigen seine Uebereilung wie „der gut machen, und dadurch das thun, was der „niedrigste Grad der Pflicht sey.“ Nun hat B. Bremi gesiegt! Nun kann er, wie er sich (S. 8) sehr edel ausdrückt: „seinem Gegner ins Gesicht lachen und ein Schnippen schlagen.“ Wenn B. U. schweigt, so geschieht das, weil B. Bremi ihm's geboten hat.

J.